



GZ: 004-1-5/2026

St.Martin i.S., 28.09.2026

Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115, i.d.g.F., wird kundgemacht:

In der Gemeinderatssitzung vom 17.09.2026 wurde unter Tagesordnungspunkt 20) „Beratung und Beschlussfassung über die Freihändige Vergabe des Gemeindejagdgebietes „Oberhart“ vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, das **Jagdgebiet Oberhart**, umfassend die Katastralgemeinden Oberhart und Bergla im Ausmaß von 598,2879 ha für die Jagdpachtzeit von **01. April 2028 bis 31. März 2038** an die Jagdgesellschaft Oberhart-Bergla, Obmann Zirngast Werner, whft. in 8544 Oberhart 9, Obmannstellvertreter Strauß Karl, whft. 8542 Bergla 22, Kassier Koch Gerhard, whft. in 8543 Oberhart 58, aufgrund des am 10.08.2026 eingelangten Ansuchens nach § 24 (3) des Stmk. Jagdgesetzes 1986 idgF. im Sinne des Antrages und der abgegebenen Erklärung um die **jährliche Jagdpacht von € 1.705,12 inkl. Steuern (Hektarsatz: € 2,85)** freihändig zu vergeben weil die freihändige Vergabe im Interesse der vertretenen Grundbesitzer aus folgenden Gründen gelegen ist:

- a. weil die jährliche Jagdpacht angemessen ist,
- b. weil Herr Zirngast Werner u. Herr Strauß auch in der vergangenen Jagdperiode Mitglieder der Jagdgesellschaft waren und für die Belange der Land- u. Forstwirtschaft eingetreten sind,
- c. weil die Jagdberechtigten geeignete Mittel zum Schutz land-u. forstwirtschaftlicher Kulturen vor Wildverbiss (Wildäcker) zur Verfügung stellen werden,
- d. weil mit Recht zu erwarten ist, dass Jagd- und Wildschäden ordnungsgemäß bezahlt werden,
- e. weil aufgrund der bisherigen Erfahrungen zu erwarten ist, dass der Abschussplan so erstellt wird, dass die Belange der Land- und Forstwirtschaft berücksichtigt werden,
- f. weil die Gewähr dafür gegeben scheint, dass der Abschussplan genauestens erfüllt und Jagd und Wildschäden vermieden werden,
- g. weil zu erwarten ist, dass der Jagdberechtigte wiederum für eine ausreichende Fütterung des Wildes sorgen wird, wodurch Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen vermieden werden.

Es wird auch die Anpassung der jährlichen Jagdpacht an den Verbraucherpreisindex 2025 beim Überschreiten der 3% Hürde vereinbart. Als Ausgangsbasis dient der VPI 2025 des Monats April 2028.

Jedem Grundbesitzer im Gemeindejagdgebiet steht es frei, gegen diesen Beschluss **binnen 8 Wochen**, vom Tage der erfolgten Kundmachung an gerechnet, bei der Gemeinde Einwendungen durch Eintragung in die für diesen Zweck im Gemeindeamt während der Amtsstunden aufgelegten, mit fortlaufender Nummerierung versehenen Formblätter, einzubringen.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Franz Silly)



Angeschlagen am: 28.09.2026
Abgenommen am: